

der Schule mit Erfolg abzuschließen und danach eine Lehre bzw. eine Teillehre aufzunehmen. In beiden Fällen wurde nach der Hauptverhandlung im März 1969 nur der Direktor der Schule von dem Urteil in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, sich an das Gericht zu wenden, wenn es Schwierigkeiten gäbe. Obwohl die Beendigung des Schuljahres bereits in wenigen Monaten bevorstand, hat das Gericht hinsichtlich der Aufnahme eines Lehrverhältnisses nichts veranlaßt. Da auch kein Betreuer bestellt worden war, war die Kontrolle der Erfüllung der Pflichten nicht gewährleistet.

Nicht sinnvoll ist es auch — wie in einem Verfahren geschehen —, einen 17jährigen Jugendlichen, der auf Bewährung verurteilt wurde, nach § 72 StGB zu verpflichten, „seine Schulbildung zu vervollkommen und Anstrengungen zu unternehmen, die 6. und 7. Klasse nachzuholen“, wenn nicht vor dem Urteilspruch geprüft wird, ob der Jugendliche mit dieser Verpflichtung nicht überfordert wird. Das Gericht hatte nach der Hauptverhandlung die Kaderabteilung des Betriebes gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dem Jugendlichen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu helfen, und sie aufgefordert, alle vier Monate eine Beurteilung des Jugendlichen an das Kreisgericht zu senden. Bei einer solchen Arbeitsweise des Gerichts ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung des Urteils gesichert ist.

Durchdacht und realisierbar ist dagegen folgende Entscheidung: Der aus der 8. Klasse entlassene Jugendliche hatte während seiner Berufsausbildung bereits in einigen Fächern das Ziel der 10. Klasse erreicht. Nachdem mit den gesellschaftlichen Kräften in der Hauptverhandlung beraten und eingeschätzt worden war, daß der Jugendliche fähig ist, das Klassenziel auch in allen anderen Fächern zu erreichen, erging im Urteil eine dementsprechende Auflage. Das Gericht hat Fristen für die Kontrolle des Besuchs der Abendschule durch den Jugendlichen gesetzt und Maßnahmen angeordnet, ihn innerhalb der Berufsausbildung in ein Kollektiv einzureihen, das in der Lage ist, seine weitere Erziehung zu lenken.

Vielfach wird es notwendig sein, noch in oder nach der Hauptverhandlung auf die inhaltliche Ausgestaltung von Bürgschaften Einfluß zu nehmen. So wurde in einer Strafsache in der Verhandlung und im Urteil darauf orientiert, die Bürgschaft noch unter dem Gesichtspunkt zu konkretisieren, daß sich der Jugendliche einer sinnvollen Freizeitgestaltung zuwendet, wobei an seine sportlichen Interessen angeknüpft werden sollte. Bereits bei der Urteilsverkündung konnte der Kollektivvertreter eine dahingehend konkretisierte Bürgschaft überreichen, und es wurde vereinbart, daß die Kontrolle über den Kollektivvertreter erfolgt und außerdem ein am Verfahren beteiligter Schöffe die Verbindung zum Kollektiv hält. Bereits zwei Monate später konnte dieser über eine positive Entwicklung des Jugendlichen berichten.

Zusammenwirken des Gerichts mit den Organen der Jugendhilfe bei der Verwirklichung des Urteils

Nach § 339 Abs. 3 StPO ist bei der Urteilsverwirklichung gegenüber einem Jugendlichen mit dem Organ der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Die notwendigen Maßnahmen dazu werden je nach Lage des Falles unterschiedlich sein. Die Zusammenarbeit wird besonders dann sehr eng sein müssen, wenn der Jugendliche bereits von diesem Organ betreut wurde, sozial fehlentwickelt ist oder in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß (vgl. § 71 StPO). Die Beseitigung von Fehlentwicklungen Jugendlicher sowie die positive Veränderung unzurei-

chender Erziehungsverhältnisse in Familien sind spezifische Aufgaben der Organe der Jugendhilfe. Sie gehen über die bei der Verwirklichung gerichtlicher Sanktionen zu leistende Erziehungsarbeit hinaus. In der Regel ist zwischen dem Gericht und dem Organ der Jugendhilfe abgesprochen, daß das Referat dort stärker wirksam wird, wo ihm der Jugendliche bereits seit längerem bekannt ist. Hier sollte der Grundsatz gelten, daß derjenige, der zuerst von auftretenden Schwierigkeiten, z. B. in der Schule oder in der Arbeit, erfährt, den anderen unterrichtet. Das geschieht entweder unverzüglich oder in den regelmäßigen gemeinsamen Beratungen zwischen Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan und Referat Jugendhilfe.

Bei einigen Referaten Jugendhilfe besteht die Auffassung, daß sie dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung volljährig ist, nicht mehr mitwirken brauchen. Das ist hinsichtlich der Mitwirkung an der Verhandlung zweifellos falsch, jedoch gibt es noch keinen nahtlosen Übergang bezüglich der Fortführung der vom Referat Jugendhilfe eingeleiteten Betreuung straffälliger oder sozial gefährdeter Jugendlicher nach Erreichung der Volljährigkeit. In solchen Fällen muß eine Weiterbetreuung auf der Grundlage der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) erwogen werden⁴.

Zum Widerruf der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen

Der Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug besteht darin, den Täter zur Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird (§ 30 Abs. 3 StGB). Diese Strafen sollen weiter dazu beitragen, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten. Die Praxis zeigt, daß die Nutzung dieser Vorzüge der sozialistischen Ordnung dazu führt, daß die Mehrheit der Verurteilten den Anforderungen der Gesellschaft gerecht wird. Die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe ist deshalb eine außergewöhnliche Maßnahme, die nur bei solchen Tätern anzuwenden ist, die trotz der ihnen bei der Erziehung und Selbsterziehung gegebenen Unterstützung ihr kritikbedürftiges Verhalten nicht ändern.

Liegen Anzeichen vor, daß der Jugendliche erneut Schwierigkeiten macht oder nicht bereit ist, den Auflagen und Verpflichtungen nachzukommen, so sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten, und die Kontrolle über den Bewährungs- und Erziehungsprozeß ist zu verstärken. In dieser Beziehung gibt es vereinzelte noch unvertretbar lange Fristnotierungen, ja in einigen Fällen verstrichen sogar zwischen der Mitteilung des Betriebes, daß ein verurteilter Jugendlicher die Arbeit bummelt, und der gerichtlichen Reaktion (z. B. Aussprache mit dem Jugendlichen bzw. Termin zur Widerrufsverhandlung) mehrere Wochen.

Hat das Gericht über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe bei einem Jugendlichen zu entscheiden, so ist zu prüfen, ob der Jugendliche die Verpflichtungen oder Auflagen böswillig bzw. hartnäckig nicht erfüllt hat (§ 35 Abs. 3 StGB). Nicht jedes Fehlverhalten eines Jugendlichen kann Anlaß sein, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anzuordnen. Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 30. Dezember 1969 — 3 Zst 24/69 — (NJ 1970 S. 153) ausführlich Stellung genommen, so daß

⁴ Vgl. hierzu auch Kräupl/Scholz, „Zur individuellen Betreuung sozial und kriminell gefährdeter junger Menschen“, NJ 1970 S. 242 ff. <245>.